

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-106-20</b>			
	AZ:	<b>4.1-le</b>			
	Datum:	<b>12.05.2020</b>			
	Amt:	<b>Fachbereich Bau</b>			
	Verfasser:	<b>Anke Lehmann</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>25.05.2020 Wirtschaftsausschuss</b>					
<b>28.05.2020 Hauptausschuss</b>					
<b>18.06.2020 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>					
<b>Betreff</b>					
<b>Aufhebung des Vorhaben – und Erschließungsplanes Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ an der E.-Thälmann-Straße der Stadt Vetschau/Spreewald, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Baugesetzbuch Abwägungsbeschluss</b>					

### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den gemäß § 1 (7) BauGB geprüften und behandelten Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Bürger zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ an der E.-Thälmann-Straße der Stadt Vetschau/Spreewald, gemäß § 2 (4) BauGB zu.

Berücksichtigt werden die Belange entsprechend der Abwägungstabelle, Stand März 2020 (Anlage 1).

Beachte: Ausschließungsgründe

### Beschlussbegründung:

Die Stadt plant, den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.11 der Stadt Vetschau Spreewald, „Kleines Wohngebiet an der Thälmannstraße“ im Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches aufzuheben. Die entsprechende Beschlussfassung zur Einleitung des Verfahrens erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2019.

Die abschließende Abwägungsentscheidung über die Inhalte des Planes ist die Voraussetzung für den sich anschließenden Aufhebungsbeschluss. Die während der erneuten Offenlage vom 18.12.2019 – 18.01.2020 zum Planvorhabens eingegangenen Hinweise und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger sind in tabellarischer Form zusammengefasst und zu jedem ein Beschlussvorschlag formuliert worden.

Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemeinde einen Vorhaben- und Erschließungsplan aufheben, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wurde. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

X	NEIN
---	------

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------